

Grundsatz vor einigen Tagen aussprach, als davon die Rede war, daß wir auch 6 Stunden hier sitzen müssen.

Der königl. Commissar, Oberst v. Nostitz: Ich muß mir über den Antrag einige Bemerkungen erlauben; für's erste kann der Mann den Unterleib ganz frei gebrauchen; dann heißt es ausdrücklich, daß er täglich nur 4 Stunden, 2 Stunden Vormittags und 2 Nachmittags krumm geschlossen wird, und daß bei längerer Dauer der Strafe die Art des Krümmenschließens gewechselt wird. Bloß das Knie und der Arm befinden sich in einer krummen Lage. Indessen würde doch eine Beschränkung in der Ausführung des Krümmenschließens nöthig sein, und zwar in der Maße, wie sie vom Hrn. Staatsminister beantragt worden. Uebrigens erfolgt die Untersuchung von Seiten des Arztes auch jetzt schon.

Der Antrag des D. Weber wird sodann zur Unterstützung gebracht, und da er nicht ausreichend unterstützt wurde, nimmt

D. Weber das Wort: Da mein erster Antrag nicht unterstützt worden, so nehme ich den zweiten Antrag auf; er ist kein Amendement, sondern ein Entgegentreten gegen das Deputationsgutachten. Hier muß ich nochmals erwähnen, daß, wenn der Hr. Regierungscommissar geäußert hat, daß für den Unterleib keine krumme Lage stattfinden, ich dieses nicht recht verstehe; denn das Krümmenschließen besteht doch darin, daß die linke Hand unter dem rechten Knie angeschlossen wird. Er ist also zu einer solchen Lage gezwungen, wobei der Theil, worauf er aufsitzt, nicht genug Befestigung erhält. Das ist nicht die gewöhnliche Lage, sondern ein Ueberwiegen des Oberkörpers gegen den unteren, wodurch der Unterleib gedrückt wird, und ich bemerke noch, daß diese Strafe nicht alle gleichmäßig trifft. Ist z. B. einem Soldat die Leber angeschwollen, so kann ihm diese Lage sehr schmerzhaft sein, während sie einem andern weniger macht.

v. Carlowitz: Zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens bemerke ich, daß es mir scheint, als käme hier, wo es sich um die Bestrafung des Militärs handelt, ein eigenthümliches Verhältniß in Rede. Es ist gewiß nicht meine Absicht, irgend einer Strafe das Wort zu reden, welche ich für zu hart hielt; allein das kann ich hier nicht einsehen, und ich werde mir erlauben, die Gründe meines Dafürhaltens anzugeben. Ich glaube, es kommen beim Militärstande eigenthümliche Verhältnisse zur Sprache, und da beziehe ich mich auf den Grundsatz, daß man hier strengern, aber kürzern Strafen vor den mildern, aber längern den Vorzug zugestehen müsse. Das scheint in der Natur der Sache zu liegen; denn es ist gewiß, daß lang wirkende Strafen für den Dienst nachtheilig sind. Dabei ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß Freiheitsstrafen ohnehin für das Militär nicht die Wirkung äußern, wie bei Andern, und zwar darum, weil der Soldat mehr oder weniger die persönliche Freiheit dem allgemeinen Besten zum Opfer bringen muß. Hier ist nun zunächst zu erörtern, ob die Strafe, welche der Gesetzgeber bestimmte, und auf die Kriegszeit beschränkte, angemessen sei. Ich vermag zwar ein competentes Urtheil hier nicht zu fällen, da ich nicht Arzt bin; ich glaube aber, daß das Krümmenschließen, wie es der Gesetzgeber vorschreibt, unmöglich von Nachtheil sein kann. Es ist

nicht außer Acht zu lassen, daß das Krümmenschließen nur 2 Stunden Vor- und 2 Stunden Nachmittags geschieht, und daß, wo es auf längere Zeit bestimmt wird, der 4. Tag immer frei ist. Also ist genug Rücksicht auf die Gesundheit genommen. Es kommt noch die Bemerkung meines verehrten Nachbarn (D. Weber) zur Sprache, ob sich denn eine so große Ungleichheit bei dieser Bestrafung finde? Ich glaube aber gerade, daß bei dieser Strafe die Ungleichheit die geringere sei. Gewiß ist die Strafe an und für sich selbst von einiger Empfindlichkeit für den Körper, und es wird das Krümmenschließen dem Einen so unangenehm sein, wie dem Andern. Ich muß den Abg. der Universität darauf aufmerksam machen, daß wir hier über eine Classe von Staatsbürgern verhandeln, welche aus den kräftigsten jugendlichsten Männern besteht. Eine größere Ungleichheit findet bei der Gefängnißstrafe statt; denn dabei kommt es darauf an, ob Einer, gemäß seinem sanguinischen oder phlegmatischen Temperamente, sich mehr oder weniger Bewegung machen muß. Wenn übrigens bemerkt wurde, man möge doch wenigstens auf den Entwurf zurückkommen, so habe ich zu entgegnen, daß, wenn das Krümmenschließen eine solche Maßregel ist, welche der Gesundheit Nachtheil bringt, diese Strafe sich im Kriege so wenig, als im Frieden rechtfertigen läßt. Wollte man einwenden, daß der Krieg das Eigenthümliche habe, daß er nicht so genau auf das Interesse und das Wohl der Einzelnen Rücksicht nehme, so bemerke ich, daß es sich hier davon handelt, eine Strafe gesetzlich einzuführen, und diese würde sich der Gesetzgeber nicht erlauben können, wenn er von ihrem Nachtheile überzeugt wäre. Ich glaube also, daß wir in eine Inconsequenz verfallen würden, wenn wir eine Strafe, die wir für nachtheilig halten, für den Kriegszustand anwendbar hielten, aber nicht für die Friedenszeit; wir würden vergessen, daß der Friedenszustand in Bezug auf den Dienst besondere Beachtung verdient, und für die in eine Compagnie Eingetheilten nachtheilig wäre, indem sie den Dienst für einen solchen machen müssen.

Der königl. Commissar Oberst v. Nostitz: Von der Regierung ist bereits erwähnt worden, daß unter gewissen Beschränkungen gegen das Deputationsgutachten nichts einzuwenden sei, und ich muß nur bemerken, daß, da der Kettenarrest wegfällt, sich die Zahl derjenigen vermehren muß, welche in die zweite Classe gesetzt werden und Schläge bekommen. Bis jetzt hat man sich bemüht, die Schläge so viel als möglich in Wegfall zu bringen, und ich führe deshalb als Beweis an, daß bei den Cavallerieregimentern im Jahre 1833 vier, bei der Linien-Infanterie drei, bei dem ersten Schützenbataillon drei, bei der hiesigen Garnison drei, und bei der Strafcompagnie zwei körperliche Bestrafungen vollzogen wurden. Das Jahr 1832 beweist aber, daß, wie die Körperstrafen aufhören, die Strafen des Kettenarrestes sich vermehren, weil das Militär eines strengern Straffsystems nicht entbehren kann. Wir sind nicht so weit in der Cultur vorgeschritten, daß jeder sich zur Ehre anrechnet und Vergnügen darin findet, seine Pflicht zu thun, und soll der Dienst ordentlich geschehen, so ist eine solche Strafe noch erforderlich. Bleibt man bei dem Gesezentwurfe stehen, so kann es nicht fehlen, daß man zur Kettenstrafe greifen müsse. Deshalb scheint, wenn von